

Art. 1, 25, 35, 49, 82 CISG

1. Die Lieferung von Mehl mit krebserregendem, kaliumbromathaltigem Brotverbesserer stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die zur Vertragsaufhebung berechtigt.
2. Zur Frage der Länge der angemessenen Nachfrist.
3. Kein Verlust des Vertragsaufhebungsrechts durch eine Qualitätsminderung der gelieferten Ware, die infolge einer lang andauernden Beschlagnahme eintritt.

1. The delivery of flour contaminated with a carcinogenic agent containing potassic bromate constitutes a fundamental breach of contract entitling the buyer to declare the contract avoided.

2. On the reasonableness of an additional time for performance.

3. The buyer does not lose his right to declare the contract avoided if the quality of the goods deteriorates during a lengthy period of confiscation.

Niederlande: Hof's – Gravenhage, Urteil vom 23.4.2003, Nr. 99/474, Nederlandse Jurisprudentie (NJ) 2003, Nr. 713

Rynpoort Trading & Transport NV u.a., Kläger und Berufungskläger mit Sitz in Belgien und Mozambique (im Folgenden: RTT u.a.) kauften von World Flour u.a., Beklagte und Berufungsbeklagte mit Sitz jeweils in den Niederlanden, Weizenmehl für Mozambique. Während der Vertragsverhandlungen machten die Kläger mehrmals deutlich, dass die Qualität des Mehls von großer Bedeutung war. Das Mehl wurde vertraglich mit der Formulierung „EEC Wheatflour type Aigle du Nord with bread improver“ umschrieben. Die Beklagten garantierten dabei u.a., dass der Brotverbesserer zumindest dem internationalen Standard entspricht.

Bei der Lieferung im Oktober 1996 wurde das Mehl jedoch durch die mozambiqueanischen Behörden für mehrere Monate beschlagnahmt (die 1. Lieferung am 20. November, die 2. Lieferung im Dezember), wodurch sich die Qualität des Mehls deutlich verminderte. Der Grund für diese Beschlagnahme lag darin, dass World Flour u.a. zur Verbesserung der Haltbarkeit des Mehls diesem Kaliumbromat, einen krebserregenden Brotverbesserer, zugefügt hatte. Dass die Zugabe dieser Chemikalie in den Niederlanden und in der ganzen EU verboten und ebenso wenig den Standardbedingungen des Codex Alimentarius entsprach, war World Flour u.a. bewusst. Der Kodex will die Gesundheit der Verbraucher schützen, einen lautereren Wettbewerb herstellen und stellt den internationalen Lebensmittelstandard dar. An der Erstellung dieses Kodex wirkten auch die Niederlande und Mozambique mit. Mozambique hatte die Empfehlungen des Kodex zum fraglichen Zeitpunkt allerdings nicht in nationales Recht umgesetzt.

RTT u.a. erklärten am 7.1.1997 die Aufhebung des Vertrages wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung und verlangen nunmehr die Rückzahlung des Kaufpreises samt Zinsen. World Flour u.a. sind der Auffassung, dass es bereits an einer wesentlichen Vertragsverletzung mangelt, jedenfalls die Aufhebung nicht binnen einer angemessenen Frist erklärt wurde bzw. RTT u.a. das Aufhebungsrecht bereits verloren haben. Die Vorinstanz entschied, dass es an einer wesentlichen Vertragsverletzung mangle und wies die Klage demzufolge ab. Dagegen wenden sich die Kläger in der Berufung.

Entscheidungsgründe (Zusammenfassung)

1. Die Berufung von RTT u.a. hat im vollen Umfang Erfolg. Sie sind berechtigt, die Aufhebung des Vertrages und daraus resultierend die Rückzahlung des Kaufpreises samt Zinsen zu verlangen.

2. Die Anwendbarkeit des CISG, die im Übrigen auch von

keiner Partei bestritten wird, ergibt sich vorliegend bereits aus Art. 1 Abs. 1 a CISG. Ergänzend findet niederländisches Recht Anwendung.

3. a) Anders als das erstinstanzliche Urteil geht der Hof's – Gravenhage von einer wesentlichen Vertragsverletzung gem. Art. 25 CISG aus, welche gem. Art. 49 Abs. 1 a CISG zur Vertragsaufhebung berechtigt. Eine Vertragsverletzung durch World Flour u.a. wird darin gesehen, dass sie nicht das vertraglich vereinbarte „EEC Wheatflour type Aigle du Nord with bread improver“, sondern ein mit einem in den Niederlanden und in der gesamten EU verbotenen, da gesundheitsschädlichen, Zusatzstoff versehenes Mehl lieferten (vgl. Art. 35 CISG).

Diese Vertragsverletzung wird vom Berufungsgericht auch als wesentlich angesehen. Durch die Vereinbarung der Garantie, dass die Zusatzstoffe zumindest dem internationalen Standard entsprechen müssen, und durch die Festlegung, dass es sich um „EEC Wheatflour“ handeln muss, wird deutlich, welche essentielle Bedeutung der Qualität des Mehls zukam. Die Lieferung eines dem nicht entsprechenden – gesundheitsgefährdenden – Mehls müsse deshalb als eine wesentliche Vertragsverletzung eingestuft werden, selbst wenn es zur Zeit der Lieferung in Mozambique noch nicht ausdrücklich verboten war, Mehl mit dem entsprechenden Zusatz zu importieren bzw. zu vertreiben.

Das Gericht führt weiter aus, dass eine andere Sichtweise untragbare Konsequenzen mit sich bringen würde. So könnte ansonsten der in einem hoch entwickelten Land niedergelassene Verkäufer für den menschlichen Verzehr ungeeignete Produkte an einen in einem niedrig entwickelten Land niedergelassenen Käufer liefern, ohne dass dies vertraglich sanktioniert werden würde. Nur durch die Ansicht des Gerichts könne sichergestellt werden, dass auch ein solcher Käufer, der infolge eines durch ihn geschlossenen Vertrages zutreffend erwarten darf, ein nach internationalem Standard taugliches und für den menschlichen Verbrauch geeignetes Produkt geliefert zu bekommen, ausreichend vertraglich geschützt werde.

b) Auch die weitere Voraussetzung des Art. 25 CISG, dass die Folgen der Vertragsverletzung für die vertragsbrüchige Partei vorhersehbar sein müssen, sah das Gericht als erfüllt an. Daran könne auch nichts ändern, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die Empfehlungen des Codex Alimentarius in Mozambique noch nicht umgesetzt worden waren und auch keine allgemeinen Vorschriften Anwendung fanden, welche die mozambiqueanischen Behörden zum Eingreifen in Form der Beschlagnahme des Mehls zum Schutz der Volksgesundheit legitimierten.

4. Der Einwand von World Flour u.a., dass die RTT u.a. die Vertragsverletzung jedenfalls nicht gem. Art. 49 II b CISG innerhalb einer angemessenen Frist angezeigt und deshalb ihr Vertragsaufhebungsrecht verloren hätten, verwirft das Gericht. Es führt aus, dass aufgrund der schwierigen rechtlichen und tatsächlichen Lage und der zahlreichen Feiertage die Anzeige der Vertragswidrigkeit, von der sie am 20. November bzw. im Dezember erfuhr, am 7.1.1997 fristgerecht sei.

5. Auch das Berufen von World Flour u.a. auf Art. 82 I CISG, wonach der Käufer das Vertragsaufhebungsrecht verliert, wenn es ihm unmöglich ist, die Ware im Wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat, hält das Gericht für unzutreffend. Zwar sei es zutreffend, dass sich das Mehl infolge der langen Beschlagnahme qualitativ deutlich verschlechtert habe; ein Verlust des Vertragsaufhebungsrechts scheidet dennoch gem. Art. 82 Abs. 1 a CISG aus. Denn die Umstände, die zu einer Qualitätsminderung führten, seien nicht RTT u.a., sondern vielmehr World Flour u.a. zuzurechnen. Sie seien es gewesen, die das

Mehl mit einem gesundheitsschädlichen Brotverbesserer versetzten und somit die Beschlagnahme zu vertreten hätten. Ein Handeln oder Unterlassen von RTT u. a., welches zu der Verschlechterung führte, sei hingegen nicht ersichtlich. Sie hätten vielmehr davon ausgehen dürfen, dass das Mehl nur entsprechend den vertraglichen Bedingungen, sprich mit einem unbedenklichen Brotverbesserer, versetzt worden sei.

Einsender: *Wiss. Ass. Dr. André Janssen*, Münster